

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

An alle Halter von Vögeln in den genannten Beobachtungsgebieten, Halter von Hunden und Katzen mit potentiell Beobachtungsgebietskontakt sowie an in den Beobachtungsgebieten Jagdausübungsberechtigte, Ausbruch in Lobstädt vom 24.02.2017, Ausbrüche in Trebsen vom 08.02., 14.02. und 24.02.2017

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt | SG
Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheitschutz

Bearbeiter: Herr Dr. Norman M. Ständer

Tel. +49 (3433) 241 2500

Fax +49 (3433) 241 2599

E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr

Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

342-508.62.3-58/stä

30.03.2017

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Wildvogel-Geflügelpest in den Beobachtungsgebieten Lobstädt und Trebsen: Aufhebung der Maßnahmen des Beobachtungsgebiets

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln in den genannten Beobachtungsgebieten, Halter von Hunden und Katzen mit potentiell Beobachtungsgebietskontakt sowie an in den Beobachtungsgebieten Jagdausübungsberechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest in Lobstädt wird als amtlich beendet erklärt, das Beobachtungsgebiet nach tierseuchenrechtlicher Verfügung vom 24.02.2017, Az 342-508.62.3-43/stä, aufgehoben.
2. Die Ausbrüche der Wildvogel-Geflügelpest in Trebsen werden als amtlich beendet erklärt, das Beobachtungsgebiet nach tierseuchenrechtlichen Verfügungen vom 08.02.2017, Az 342-508.62.3-30/stä, vom 14.02.2017, Az 342-508.62.3-37/stä und vom 24.02.2017, Az 342-508.62.3-41/stä wird aufgehoben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I.

Am 24.02.2017 wurden mit der tierseuchenrechtlichen Verfügung Az: 342-508.62.3-43/stä aufgrund des Ausbruchs der Wildvogel-Geflügelpest ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet um Lobstädt eingerichtet. Weitere Ausbrüche oder Verdachtsfälle gibt es seither nicht in diesem Gebiet. Der Sperrbezirk ging daher nach der Mindestlaufzeit von 21 Tagen in dem Beobachtungsgebiet auf.

Am 08.02.2017 wurden mit der tierseuchenrechtlichen Verfügung Az: 342-508.62.3-30/stä aufgrund des Ausbruchs der Wildvogel-Geflügelpest ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet um Trebsen eingerichtet. In der Folge wurden im Sperrbezirk weitere Ausbrüche amtlich festgestellt, sodass sich die Mindestlaufzeiten der Restriktionsmaßnahmen mit den tierseuchenrechtlichen Verfügungen Az: 342-508.62.3-37/stä vom 14.02.2017 und Az: 342-508.62.3-41/stä vom 24.02.2017 zweimal verlängerten.

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder
Fax: +49 (3433) 241-1111
E-Mail: info@lk-l.de

+49 (3437) 984-0

Steuernummer: 235/149/03204
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig
Sparkasse Muldental

IBAN DE32860555921010020281
IBAN DE05860502001010000086

BIC WELADE8L
BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter www.landkreisleipzig.de.

Weitere Ausbrüche oder Verdachtsfälle gibt es seitdem jedoch nicht in diesem Gebiet. Der Sperrbezirk ging daher nach der zuletzt verlängerten Mindestlaufzeit von 21 Tagen in dem Beobachtungsgebiet auf.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln in den genannten Beobachtungsgebieten, von Hunden und Katzen mit potentielltem Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei einem Wildvogel in Lobstädt sowie bei insgesamt vier Wildvögeln in Trebsen, waren die Ausbrüche der Wildvogel-Geflügelpest amtlich festzustellen, die zuständige Behörde hatte die Seuchenbekämpfung aufzunehmen, was mit den tierseuchenrechtlichen Verfügungen, 342-508.62.3-43/stä, vom 24.02.2017, bzw. 342-508.62.3-30/stä vom 08.02.2017, 342-508.62.3-37/stä vom 14.02.2017 und 342-508.62.3-41/stä vom 24.02.2017 für den Landkreis Leipzig geschah.

Sofern kein weiterer Ausbruch oder Verdachtsfall hinzukommt, sind die Maßgaben für das Beobachtungsgebiet nach einer Mindestlaufzeit von 30 Tagen aufzuheben.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in § 56 der Geflügelpest-Verordnung.

Es erfolgten bisher keine weiteren Verdachts- oder Ausbruchsfälle, die Ausbrüche werden als für amtlich beendet erklärt, die Beobachtungsgebiete sind daher nunmehr aufzuheben.

Es gibt jedoch Überlappungsbereiche der einzelnen Restriktionszonen mit anderen Ausbrüchen der Wildvogel-Geflügelpest, von denen der Landkreis direkt und/oder indirekt durch Ausbrüche nahe der Landkreisgrenze betroffen ist. Für von unterschiedlichen Restriktionszonen betroffene Tierhalter gilt jeweils die Regel: Sperrbezirk vor Beobachtungsgebiet (d. h. wenn sich die Tierhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, als auch gleichzeitig in einem Beobachtungsgebiet eines anderen Ausbruchs befindet, sind die Maßregeln des Sperrbezirks prioritär). Hinsichtlich der Mindestlaufzeiten für die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gilt jeweils diejenige, die als letzte begann. **Die einzelnen aktuellen Restriktionszonen können einzeln und in der Gesamtheit, auch übereinander gelegt, zusammen mit den jeweils geltenden Verfügungen im Internet unter <http://www.geoportal-inkl.de/> (im Bedienmenü unter Punkt „Aktuelles“ und dem Unterpunkt „Ausbruch Geflügelpest“) eingesehen werden.**

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.


Auf das weiterhin geltende Verbot zur Durchführung von Geflügelausstellungen und –märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Leipzig mit Wirkung vom 19.11.2016 wird hingewiesen.


Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen


Dr. A. Möller
Amtsleiterin


Dr. Stefan Siebert
stellv. Amtstierarzt
u. stellv. Amtsleiter